

Bedingungen über die Vermietung von Safes

Fassung Jänner 2024

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Mietdauer und Kündigung

1.1. Die Safes werden auf unbestimmte Zeit vermietet.

1.3. Das Kreditinstitut kann den Safevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Der Mieter erhält in diesem Fall die Safemiete anteilmäßig zurück.

2. Untervermietung

Eine Untervermietung des Safes ist nicht gestattet.

3. Safemiete

3.1. Die Safemiete ist jeweils im Voraus bis zum 31.01. für das gesamte Kalenderjahr zu bezahlen.

3.2. Der Mieter verpflichtet sich, ein Konto bei dem Kreditinstitut, über das ihm die Verfügungsberechtigung zusteht, zur Abbuchung künftig fällig werdender Mietbeträge zu führen und darauf für entsprechende Deckung zu sorgen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, fällige Mietbeträge und sonstige Forderungen, die mit der Safemiete in Zusammenhang stehen, von diesem Konto ohne besonderen Auftrag und ohne vorherige Verständigung abzubuchen.

4. Verschluss, Safeschlüssel

4.1. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemäßen Verschluss des Safes zu sorgen.

4.2. Der Mieter hat ausgegebene Safeschlüssel sorgfältig zu verwahren. Safeschlüssel bleiben im Eigentum des Kreditinstitutes. Verliert der Mieter einen Safeschlüssel, hat er das Kreditinstitut unverzüglich darüber zu informieren. Bei Verlust eines Safeschlüssels wird das Safeschloss getauscht.

4.3. Zu jedem Safe wird grundsätzlich nur ein Safeschlüssel (Erstschlüssel) ausgegeben. Auf Wunsch des Mieters wird gegen Kostenersatz ein Zweitschlüssel angefertigt und ausgegeben. Dieser bleibt ebenfalls im Eigentum des Kreditinstitutes und ist bei Auflösung des Mietverhältnisses gemeinsam mit dem Erstschlüssel zurückzugeben.

5. Zutritt

5.1. Der Zutritt zum Safe ist nur während der Öffnungszeiten der Filiale, in der sich der Safe befindet, möglich. Jeder Zutrittsberechtigte hat sich vor Zutritt zum Safe zu identifizieren. Ohne entsprechende Identifizierung kann das Kreditinstitut den Zutritt verweigern.

5.2. Das Betreten des Tresor-Raumes, in welchem sich der Safe befindet, ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Kreditinstitutes möglich. Bei Safes mit elektronischer Safefreigabe, ist die Begleitung eines Mitarbeiters des Kreditinstitutes nicht erforderlich.

5.3. Zutritt zum Safe hat nur der Mieter selbst oder von ihm bevollmächtigte Personen. Bei Safes mit mehreren Mietern hat jeder Mieter allein Zutritt (Einzelzutrittsrecht), sofern keine andere Vereinbarung mit dem Kreditinstitut getroffen wurde. Durch den Widerruf auch nur eines Mieters wird das Einzelzutrittsrecht aller Mieter beseitigt. Jeder einzelzutrittsberechtigter Mieter, jedoch nicht ein Bevollmächtigter, hat auch das Recht der Auflösung des Safevertrages, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

5.4. Juristische Personen haben die Unterschriften der zur Ausübung der Mietrechte befugten Personen dem Kreditinstitut bekannt zu geben. Diese

Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf, und zwar auch dann, wenn die zur Ausübung der Mietrechte befugten Personen in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird.

6. Vollmacht

6.1. Der Mieter kann einen Dritten zum dauernden oder einmaligen Zutritt zu seinem Safe bevollmächtigen. Sind mehrere Mieter vorhanden, so kann die Erteilung von Zutrittsvollmachten nur von allen Mietern gemeinsam erfolgen. Der Entzug einer solchen Zutrittsvollmacht kann durch jeden Mieter allein erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung mit dem Kreditinstitut getroffen wurde.

6.2. Die Vollmacht muss vom Mieter im Beisein eines Mitarbeiters des Kreditinstitutes schriftlich erteilt werden. Sind mehrere Mieter vorhanden, so kann die Erteilung von Vollmachten nur von allen Mietern gemeinsam erfolgen. Eine Vollmacht kann auch ohne Beisein eines Mitarbeiters des Kreditinstitutes erteilt werden, wenn die Unterschrift des Mieters auf der Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubigt wurde.

6.3. Der mit der Vollmacht für den Zutritt zum Safe ausgestattete Dritte muss seine Unterschrift in Gegenwart des Mieters und eines Mitarbeiters des Kreditinstitutes abgeben. Die Unterschriftsprobe des Bevollmächtigten kann auch in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form beigebracht werden.

6.4. Der Safezutritt muss durch Unterschrift des Bevollmächtigten von einem Mitarbeiter des Kreditinstitutes dokumentiert werden.

6.5. Die Vollmacht gilt so lange, bis ein ausdrücklicher schriftlicher Widerruf dem Kreditinstitut zugeht. Außer der Vollmacht ist Gegenteiliges zu entnehmen, endet sie, wenn der Tod des Mieters dem Kreditinstitut bekannt gegeben wird. Durch den Tod eines von mehreren Mietern erlischt die Vollmacht jedoch nicht.

7. Tod des Mieters

7.1. Sobald das Kreditinstitut vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt, wird es mangels anderer Vereinbarung den Zutritt zum Safe nur auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder einer entsprechenden Einantwortungsurkunde gestatten.

7.2. Durch den Tod eines von mehreren Mietern wird das Einzelzutrittsrecht der anderen Mieter nicht berührt.

8. Pflichten des Mieters bei Vertragsende

8.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Mieter sämtliche ihm übergebenen Safeschlüssel und eine gegebenenfalls übernommene Kassette zurückzugeben.

8.2. Kommt der Mieter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einer schriftlichen Aufforderung des Kreditinstitutes zur Begleichung fälliger und berechtigter Ansprüche des Kreditinstitutes aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen 1 Monat nach, ist das Kreditinstitut berechtigt, ohne Zustimmung des Mieters den Safe öffnen zu lassen und den Safeinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften über den außergerichtlichen Pfandverkauf (§§ 466a bis 466e ABGB) zur Befriedigung der offenen Forderungen aus dem Safevertrag zu verwerten.

9. Haftung des Kreditinstitutes und des Mieters; verbotene Gegenstände

9.1. Das Kreditinstitut wird als Vermieter bei der Sicherung der Safes die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt aufwenden, haftet jedoch in Fällen leichten Verschuldens nur bis zur Höhe der Grundversicherung pro Safe gemäß Punkt „Haftungshöchstbetrag“ im Safevertrag. Darüber hinaus hat der Mieter die Möglichkeit eine Safe-Zusatzversicherung abzuschließen. Das Kreditinstitut haftet in Fällen leichten Verschuldens nicht für Schäden, die erst gemeldet werden, nachdem der Mieter die im Safe verwahrten Gegenstände bereits entnommen hat.

9.2. Das Kreditinstitut haftet weiters nicht für Schäden, die durch behördliche Verfügungen entstanden sind, sowie den Verderb von im Safe aufbewahrten Gegenständen. Es dürfen keine Gegenstände im Safe verwahrt werden, deren Besitz gesetzlich verboten ist oder von denen eine Gefahr ausgeht. Zudem ist die Verwahrung von Waffen und Munition im Safe verboten.

9.3. Das Kreditinstitut kann bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung des Safes oder bei Gefahr in Verzug Einsicht in diesen nehmen.

9.4. Mehrere Mieter haften für die Erfüllung von Geldforderungen des Kreditinstituts zur ungeteilten Hand (solidarisch).

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Filiale des Kreditinstituts, in der sich der Safe befindet. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

11. Änderungen dieser Bedingungen

11.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Mieter vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Mieters gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Mieters einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Mieter im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Mieter auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Mieter, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

11.2. Der Punkt 11.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes und der Entgelte des Mieters keine Anwendung.